

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 7

Bezirkspersonalräte der Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare bei
den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln
bpr@referendariat.olg-duesseldorf.nrw.de
bpr@referendariat.olg-koeln.nrw.de
bpr@referendariat.olg-hamm.nrw.de

28.08.2024

Aktenzeichen
2202E-V.13/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert
Telefon: 0211 8792-343

**Einsparmaßnahmen im juristischen Vorbereitungsdienst, Ände-
rungen im Verfahrensablauf der zweiten juristischen Staatsprüfung**
Gespräch vom 11. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen, zugleich im Namen von Herrn Minister der
Justiz Dr. Benjamin Limbach, für den konstruktiven Austausch am 11.
Juli 2024 danken.

Lassen Sie mich vorab die Gelegenheit nutzen, Ihnen nochmals kurz die
das Referendariat treffenden Einsparungen zu erläutern, bevor ich auf
die im Rahmen unseres Austausches angesprochen Vorschläge einge-
hen werde:

Die Reduzierung der Referendarstellen stellt einen Einschnitt dar, der
der gegenwärtigen Haushaltslage des Landes geschuldet ist. Alle Res-
sorts, also auch die Justiz, werden erhebliche Sparmaßnahmen durch-
führen müssen.

Wenngleich der Justiz künftige geringere Ressourcen zur Verfügung
stehen, muss sie doch ihre Funktion erfüllen können. Dies erfordert zu-
nächst, die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden mit den erforder-
lichen Stellen u.a. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auszustatten.
Würde in einer vergleichbaren Größenordnung im Bereich des richterli-
chen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes eingespart werden wie bei

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

den Referendarstellen, entspräche dies rund 250 Stellen. Das wiederum führte dazu, dass im Jahr 2025 kaum Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingestellt werden könnten. Abgesehen von der Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Justiz wäre auch diese Folge nicht im Sinne der Absolventinnen und Absolventen der zweiten Staatsprüfung.

Was die Zahl der Einstellungsmöglichkeiten für Referendarinnen und Referendare anbelangt, sind einerseits fiskalische Notwendigkeiten und andererseits die Interessen der Bewerberinnen und Bewerber an einer Fortsetzung ihrer Ausbildung sowie der Bedarf der Justiz einschließlich Rechtsanwaltschaft gegeneinander abzuwägen.

Die Reduzierung von heute rund 3.750 auf 3.000 Personen wird bekanntlich erreicht durch:

1. Reduzierung der Einstellungen auf rund 100 Personen pro Monat von Juli 2024 bis August 2025 landesweit,
2. Verkürzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses von 26 auf 25 Monate durch Vorverlegung der mündlichen Prüfung um einen Monat und
3. Zahlung der Unterhaltsbeihilfe nur noch taggenau bis zum Tag der mündlichen Prüfung bzw. dem erneuten Nichtbestehen ab 1. Januar 2025.

Dass durch die Reduzierung der Stellen Wartezeiten entstehen oder verlängert werden, ist sehr bedauerlich. Im Vergleich zu anderen Ländern sind allerdings keine Wartezeiten von deutlich mehr als 18 Monaten zu erwarten. So dürfte im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, in dem es bislang gar keine Wartezeit gibt, eine Wartezeit von voraussichtlich viereinhalb Monaten im Mai 2025 entstehen. In den Bezirken Düsseldorf und Köln dürften es bis dahin knapp 10 bzw. 14 Monate sein.

Herr Minister Dr. Limbach hat mehrfach versichert, sich persönlich dafür einsetzen, dass die Zahl der Referendareinstellungen erhöht wird, sobald die Haushaltslage es zulässt. Nach heutiger Planung sollen ab September 2025 wieder mehr Personen eingestellt werden.

Sie kritisieren in besonderer Weise die Vorverlegung der mündlichen Prüfung in den vierten Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. Dabei wird allerdings nicht – wie man es häufig hört oder liest – auf einen Ausbildungsmonat verzichtet. Der juristische Vorbereitungsdienst und damit die Ausbildung endet mit dem Ablauf der Wahlstation, also mit Ende des 24. Monats nach Einstellung. Verkürzt wird das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisses, für das die Referendarinnen und Referendare nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (UBeihilfVO) eine monatliche Unterhaltsbeihilfe erhalten. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet in der Regel mit der Verkündung über das Bestehen der Prüfung, also dem Tag der mündlichen Prüfung, die bislang grundsätzlich im 26. Monat stattfindet.

Das Landesjustizprüfungsamt wird künftig den Umstand nutzbar machen, dass die E-Klausur und die teilweise schon in der Pilotierung befindliche digitale Klausurkorrektur Zeitgewinne erbringen, die es erlauben, die Referendarinnen und Referendare einen Monat früher, also im 25. Monat nach Einstellung, zur mündlichen Prüfung zu laden. Dies entspricht der grundsätzlichen Praxis in den übrigen Ländern. Allein aufgrund dieser Maßnahme können rund 12 Referendarinnen und Referendare mehr je Monat eingestellt werden als bei Beibehaltung der bisherigen Prüfungspraxis.

Um den Prüflingen genügend Raum zu geben, sich den geänderten Bedingungen anzupassen, soll die Änderung im Prüfungsablauf nicht unmittelbar erfolgen, sondern mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf. Betroffen sind erstmals Referendarinnen und Referendare, die im Dezember 2024 ihre Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung anfertigen und nunmehr im April statt im Mai 2025 ihre mündliche Prüfung haben. Es besteht mithin ein Vorlauf von neun Monaten. Ein noch späterer Zeitpunkt der Umstellung hätte wiederum dazu geführt, dass weniger Menschen die Möglichkeit eröffnet werden könnte, den juristischen Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen zu beginnen.

Auch wenn Sie die geplante Einstellung der Zahlung der Unterhaltsbeihilfe mit dem Tag des Ausscheidens aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nicht in den Mittelpunkt Ihrer Kritik stellen, möchte ich Ihnen auch diesen Schritt erläutern.

Trotz der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sieht § 2 Absatz 2 Satz 2 UBeihilfVO im Regelfall die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe bis zum Monatsende vor. Diesem Anspruch stehen weder Dienstpflicht noch Ausbildung gegenüber. Zugleich haben Assessorinnen und Assessoren, die aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, einkommens- und vermögensunabhängig einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß §§ 136, 138 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch III. Während Personen, die ein Arbeitsentgelt erhalten, nach § 157 Absatz 1 SGB III kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht, gilt das nicht für ehemalige Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, weil die Unterhaltsbeihilfe ab Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nicht unter den Ruhestatbestand des § 157 Absatz 1 SGB III fällt (vgl. BSG, Urteil vom 12.05.2021, B 11 AL 6/20 R). Der Verzicht auf diese Zahlung hebt die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beschäftigten sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die erst am Ende des Monats geprüft werden und damit nur in einem geringen Umfang Leistungen nach dem SGB III in dem Monat beanspruchen können, auf. Aufgrund dieser Maßnahme können bei identischem Einsparvolumen rund 6 Personen zusätzlich pro Monat eingestellt werden.

Um es noch einmal deutlich zu sagen: Ohne diese beiden Maßnahmen könnten statt rund 100 lediglich rund 82 Personen monatlich in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Dank der beiden Maßnahmen wird jährlich rund 210 Personen mehr die Chance eröffnet, ihre volljuristische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen und abzuschließen.

Ich hoffe, Sie können nunmehr besser nachvollziehen, warum diese Maßnahmen getroffen wurden.

In den Gesprächen sind wir so verblieben, dass das Ministerium der Justiz, erforderlichenfalls in Rücksprache mit den Ausbildungsleitungen bei den Oberlandesgerichten und dem Landesjustizprüfungsamt, Ihre

Anregungen prüfen wird. Das ist mittlerweile geschehen. Lassen Sie mich den Sachstand, die Ergebnisse und Gründe im Einzelnen darlegen:

- **Erweiterung der Möglichkeit, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, falls im vierten Monat nach den Aufsichtsarbeiten geprüft wird.**

Überzeugend haben Sie vorgetragen, dass die derzeitige Regelung zum Zuhören bei mündlichen Prüfungen den geänderten Prüfungszeiträumen unter Umständen nicht gerecht wird. Das Landesjustizprüfungsamt wird daher seine Praxis anpassen. Grundsätzlich soll die Möglichkeit zum Zuhören zwar weiterhin im Vormonat der eigenen mündlichen Prüfung eingeräumt werden. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im vierten Monat nach dem Klausurtermin mündlich geprüft werden und ihre Wahlstation außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren, können sich jedoch schon für einen Termin ab dem Vormonat ihres Klausurtermins anmelden, also z.B. diejenigen, die im Dezember 2024 ihre Klausuren schreiben, ab Oktober für einen Termin ab November 2024.

- **Möglichkeit, mehr als 8 bzw. 10 Stunden pro Woche im Rahmen einer Nebentätigkeit zu arbeiten.**

Sie haben zudem gewichtige Argumente dafür vorgetragen, den zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten zu erhöhen. Diese Anregung wird weiterhin geprüft und soll im Herbst in einem Gespräch mit den Bezirkspersonalräten abschließend erörtert werden. Sofern der zulässige Umfang einer Nebentätigkeit erhöht werden sollte, dürfte auch die Grenze der anrechnungsfreien Verdienste aus einer Nebentätigkeit anzupassen sein. Hierzu wird es im Vorfeld Gespräche mit dem Ministerium der Finanzen geben.

- **Möglichkeit, einen Monat vor der mündlichen Prüfung ohne Bezüge zu pausieren, um dann – wie bisher - im 26. Monat nach Einstellung geprüft zu werden.**

Ich kann das Bedürfnis, einen Monat zusätzliche Lernzeit zur Verfügung zu haben, nachvollziehen. Letztlich kann diese Anregung nach eingehender Prüfung aber nicht umgesetzt werden, und zwar unabhängig von der Frage, ob dies rechtlich überhaupt zulässig wäre. Die Option einer

„freien Lernzeit“ ohne Unterhaltsbeihilfe könnte aus wirtschaftlichen Gründen lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für sich in Anspruch nehmen. Dies würde den das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit verletzen.

- **Möglichkeit, erst in der zweiten Monatshälfte geprüft zu werden, sofern dies aufgrund von Feiertagen möglich ist.**

Auch dieser Vorschlag kann praktisch nicht umgesetzt werden. Abgesehen von Feiertagen stehen z.T. weitere organisatorische Gründe einer Prüfung in der zweiten Monatshälfte entgegen wie z.B. die Durchführung der anderen Prüfungsverfahren (Rechtspfleger-, Vollzugs- u.a. Prüfungen). Das schließt indes ein Bemühen des Landesjustizprüfungsamtes, die Termine der mündlichen Prüfung erst später im Monat anzusetzen, nicht grundsätzlich aus.

- **Die Erstellung eines Hinweisschreibens mit dem Wortlaut „hinreichende Lernzeit bis zu einem Tag in der Woche aber nicht weniger als ein Tag alle zwei Wochen“.**

Sie haben vorgetragen, dass es immer wieder Schwierigkeiten bei der Vermittlung der Besonderheiten der Wahlstation gegenüber den Ausbilderinnen und Ausbildern insbesondere im Ausland gibt.

Dieser Hinweis wird das Ministerium der Justiz dazu veranlassen, in Abstimmung mit den Ausbildungsleitungen bei den Oberlandesgerichten ein Hinweisschreiben zu erstellen, das auch einen Anspruch auf Lerntage (Selbststudium) mitumfasst.

- **Aufhebung der Begrenzung auf 20 Urlaubstage in der Wahlstation.**

Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit zu geben, sich während der Wahlstation bereits auf die Abschlussprüfung entsprechend vorzubereiten, wird ab sofort auf eine Begrenzung der Urlaubstage in der Wahlstation verzichtet.

Ich hoffe mit diesem Schreiben Ihr Verständnis für die Maßnahmen geweckt zu haben und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Dylla-Krebs

—

—

—